OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-653574/8/ZO/KA**

Datum: **Linz, 1. Oktober 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde A__, vertreten durch B__, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 06.05.2025, GZ: VERK-2025-119047/4, betreffend die Abweisung eines Antrages zur Bewilligung der Anbringung einer Warnleuchte mit blauem Licht und Folgetonhorn an einem bestimmten Kraftfahrzeug, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 16.09.2025,

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerde wird abgewiesen und der angefochtene Bescheid bestätigt.

II. Gegen diese Entscheidung ist keine ordentliche Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.
1. Der Landeshauptmann von Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit dem im Rubrum genannten Bescheid den Antrag der A__ vom 29.04.2025 um Erteilung einer Bewilligung zur Anbringung einer Warnleuchte mit blauem Licht und Folgetonhorn am Zivilfahrzeug der Marke Mercedes Benz mit dem Kennzeichen aaa für den Zeitraum vom 01.05. bis 31.05. und vom 15.10. bis 15.11. jeden Jahres eingeschränkt auf die Fahrtstrecke C__ (A 4310) bis zum Stollensystem OÖ020 D__ (A 4222) abgewiesen.

Diesen Bescheid hat die belangte Behörde zusammengefasst damit begründet, dass die beabsichtigte Nutzung des Fahrzeuges zur Durchführung der technischen Begleitung der Begehung der Stollenanlage nicht als öffentlicher Hilfsdienst im Sinne des § 20 Abs. 5 lit. b KFG anzusehen sei. Die übrigen Tatbestände dieser Bestimmung kämen ebenfalls nicht in Betracht.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde führte die Beschwerdeführerin zusammengefasst aus, dass sie Eigentümerin des gegenständlichen Kfz mit dem Kennzeichen aaa sei. Der Geschäftsführer der Beschwerdeführerin sei allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für Tunnel- und Stollenbau. Im Rahmen dieser Tätigkeit führe er die technische Begleitung der Begehung der Stollenanlage „Bergkristall" durch. Er sei von der E__ mit der gutachterlichen Befundung und Freigabe des Stollensystems OÖ20 D__ bei Mauthausen beauftragt.

Im Zuge der jährlich stattfindenden Mai-Feiern werde das Stollensystem durch die Beschwerdeführerin befundet und im Anschluss für den Publikumsverkehr freigegeben. Während dieser Öffnung liege die technische Verantwortung in der Sphäre der Beschwerdeführerin. Die Mai-Feiern würden von vielen Personen besucht, was zu verkehrstechnischen Problemen führe. Es sei für die Beschwerdeführerin daher von besonderer Bedeutung, beim Eintreten oder Drohen eines Unglücksfalles, wenn sich viele Personen rund um die Anlage aufhalten, rasch zur Stollenanlage zu gelangen, um die Sachlage beurteilen und Rettungsmaßnahmen koordinieren zu können. Ein Mitarbeiter der Beschwerdeführerin sei während der Besichtigungen nicht ständig vor Ort. Die Stollenanlage sei mit einer Beleuchtungs- und Belüftungsanlage ausgestattet, welche von der Beschwerdeführerin eingeschaltet werde und im Notfall wieder von ihr in Gang zu setzen sei.

Die Beschwerdeführerin habe bereits in der Vergangenheit (2016 und 2017) jeweils einen Antrag auf Erteilung einer Bewilligung zur Anbringung einer Warnleuchte mit blauem Licht und F__ am damals verwendeten Zivilfahrzeug für

den Zeitraum vom 01.05. bis 31.05. und vom 15.10. bis 15.11. jeden Jahres eingeschränkt auf die Fahrtstrecke C__ bis zum Stollensystem OÖ020 D__ gestellt und der Landeshauptmann von Tirol habe diese Bewilligung jeweils erteilt. Der gegenständliche Antrag sei lediglich deshalb gestellt worden, weil die Antragstellerin ein neues Kraftfahrzeug angeschafft habe und die bisher erteilten Bewilligungen spruchgemäß auf das bisher verwendete, konkretisierte Fahrzeug abgestellt hätten. Alle übrigen Rahmenbedingungen seien völlig unverändert geblieben.

Die belangte Behörde habe ausgeführt, dass als öffentlicher Hilfsdienst nur ein solcher anzusehen wäre, dessen Einsatz von wesentlicher Bedeutung für die Allgemeinheit sei. Es könne auch während einer Besichtigung eine Unterbrechung der Stromversorgung eintreten und ein ordnungsgemäßes Verlassen der Stollenanlage unter Vermeidung einer Massenpanik sei in Zusammenarbeit mit dem Begleiter und der Beschwerdeführerin sichergestellt. Dazu sei die Anwesenheit vor Ort bzw. eine möglichst rasche Erreichbarkeit der Anlage unumgänglich. Die Behörde erkenne an, dass die durchgeführten Fahrten im Bedarfsfall zweifelsfrei im Interesse der jeweils betroffenen Personen (Besucher des Stollensystems) liegen würden, jedoch hätten diese Fahrten keine wesentliche Bedeutung für die Allgemeinheit. Die Tätigkeit eines gerichtlich beeideten Sachverständigen sei keine Tätigkeit des öffentlichen Hilfsdienstes und einer solchen auch nicht gleichzusetzen.

Diese Begründung der belangten Behörde greife zu kurz. Wenn die Sicherheit des Stollensystems nicht mehr gegeben sei, sei ein Katastrophenszenario denkbar, welches durch die Beauftragung einer laufenden Überwachung des Stollensystems verhindert werden solle. Vor diesem Hintergrund sei die Beschwerdeführerin auch beauftragt, rasch für Hilfe vor Ort zu sorgen. Dafür sei sowohl technischer Sachverstand als auch eine besondere Kenntnis der Stollenanlage erforderlich.

Die Sicherheit von Besuchern einer Holocaust-Gedenkstätte liege jedenfalls im allgemeinen Interesse, denn nur so könne sichergestellt werden, dass derartige Stollenanlagen für Besucher zugänglich gemacht werden können. Es sei daher auf das allgemeine Interesse an der Erinnerung an die Verbrechen des Nationalsozialismus abzustellen. Auch der sichere Zugang zu Stollenanlagen und eine zuverlässige Rettung im Unglücksfall liege im allgemeinen Interesse und es sei nicht bloß auf eine Häufigkeit eines Unglücksfalles abzustellen. Eine derartige Betrachtung würde dazu führen, dass die Grubenrettung ganz allgemein nicht im allgemeinen Interesse liegen würde und beispielsweise auch Grubenwehren kein Blaulicht nutzen dürften. Das sei aber nicht der Fall. Die Parallelen zur Grubenrettung und zu Grubenwehren sei nicht von der Hand zu weisen und es sei festzuhalten, dass nicht nur die Einsatzfahrzeuge selbst, sondern auch die Fahrzeuge der Einsatzleitung eine entsprechende Ausrüstung mit Blaulicht und Folgetonhorn haben.

Die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, wonach die Tätigkeit eines gerichtlich beeideten Sachverständigen nicht zum öffentlichen Hilfsdienst zähle, sei auf den gegenständlichen Fall nicht anwendbar. Bei der Tätigkeit der Beschwerdeführerin gehe es darum, den sicheren Zugang zu Holocaust-Gedenkstätten und gegebenenfalls die notwendige Bergung bei einer Instabilität der Stollenanlage oder Panik sicherzustellen. Insofern sei auch an den Tatbestand des Rettungswesens gemäß § 20 Abs. 5 lit.c KFG. anzuknüpfen. Wenn es darum gehe, im Unglücksfall Besucher der Gedenkstätte sicher aus der Stollenanlage zu führen, sei dies hier der Fall.

3. Der Landeshauptmann von Oberösterreich hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem LVwG Oö. vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 16.09.2025. An dieser haben der Geschäftsführer der Beschwerdeführerin und sein Rechtsvertreter sowie ein Vertreter des Landeshauptmannes von Oberösterreich teilgenommen.

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Die A__ (im Folgenden: Beschwerdeführerin) war im Besitz einer Bewilligung des Landeshauptmannes von Tirol (Bescheid vom 11.10.2016, GZ: VR-Blaul/Bew-491/1-2016 sowie in weiterer Folge vom 17.02.2017, BZ: VR-Blaul/Bew-491/3-2017 zur Anbringung und Verwendung von Leuchten mit blauem Drehlicht sowie Warnzeichen mit aufeinanderfolgenden verschieden hohen Tönen (Folgetonhorn) für den Zeitraum vom 01.05. bis 31.05. und vom 15.10. bis 15.11. jeden Jahres für ein mit der Fahrzeugidentifikationsnummer konkretisiertes Kraftfahrzeug der Marke VW Multivan mit der räumlichen Einschränkung auf die Fahrtstrecke C__ bis zum Stellensystem OÖ020 in D__. Wegen eines Fahrzeugwechsels beantragte die Beschwerdeführerin am 29.04.2025 bei der belangten Behörde die Erteilung einer gleichlautenden Bewilligung für das aktuelle Kraftfahrzeug.

Der Geschäftsführer dieses Unternehmens, Herr DI G__, ist allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für Tunnel- und Stollenbau. Zwischen der Beschwerdeführerin und der E__ (Eigentümerin unter anderem des Stollensystems in H__ mit dem Namen OÖ020 „Bergkristall“) besteht ein Wartungsvertrag hinsichtlich dieses Stollensystems. Die Antragstellerin führt die erforderlichen Wartungsarbeiten und Überprüfungen des Stollensystems mehrmals jährlich durch. Zusätzlich führt die Antragstellerin die Überprüfung der Sicherungseinrichtungen sowie der Stollenanlage in geologischer Hinsicht jeweils am Vortag der Gedenkveranstaltungen durch. Diese Gedenkveranstaltungen

finden üblicherweise an drei Tagen rund um den 10.05. sowie an einem Tag im Oktober im Rahmen des Nationalfeiertages statt. Aufgrund dieser Tätigkeiten verfügt der Geschäftsführer der Beschwerdeführerin über umfangreiche Kenntnisse der geologischen und der örtlichen Situation sowie der Sicherheitseinrichtungen in dieser Stollenanlage. Während der Öffnung der Stollenanlage für den Publikumsverkehr an den Gedenktagen hält sich der Geschäftsführer der Beschwerdeführerin im Großraum C__ auf, befindet sich aber nicht immer unmittelbar vor Ort.

Spätestens alle drei Jahre werden Übungen mit der örtlichen Feuerwehr und dem Roten Kreuz durchgeführt, an welchen auch der Geschäftsführer der Beschwerdeführerin teilnimmt. Bei diesen Übungen wird auch die Evakuierung in Notfällen besprochen bzw. geübt und die örtliche Feuerwehr kennt grundsätzlich die Evakuierungspläne.

An den Tagen, an denen die Stollenanlage für die Gedenkveranstaltung für den Publikumsverkehr geöffnet ist, wird die Anlage in der Früh von der Beschwerdeführerin überprüft und um 09.00 Uhr erfolgt eine Einweisung jener Personen, welche die Führung in der Stollenanlage durchführen. Dabei werden diese auf mögliche Probleme bzw. nicht begehbare Teile der Anlage hingewiesen. Auch diese Gruppenführer sind hinsichtlich der Evakuierungspläne geschult.

Die Stollenanlage verfügt über eine Lüftungsanlage und Beleuchtung sowie über eine Fluchtwegbeleuchtung. Bezüglich der Stromversorgung gibt es ein Batteriesystem als „Backup", welches sich bei einem Stromausfall von selbst aktiviert. In diesem Fall bekommt der Geschäftsführer der Beschwerdeführerin eine Meldung auf sein Mobiltelefon und fährt dann zur Stollenanlage, um zu kontrollieren, ob es auch tatsächlich funktioniert. Innerhalb des bei den Gedenkveranstaltungen vom Publikum begangenen Teiles der Stollenanlage gibt es einen ca. 80 Meter lange, nur 1,60 Meter hohen und 1 Meter breiten Stollen. Dieser Bereich ist nach Ansicht des Geschäftsführers der Beschwerdeführerin problematisch, insbesondere, wenn dort im Fall einer notwendigen Evakuierung Panik ausbrechen könnte. Die Beschwerdeführerin machte weiters geltend, dass geologische Probleme, zum Beispiel ein Wassereintritt oder Ähnliches auftreten könnten, während sich Publikum in der Stollenanlage befindet und in diesem Fall eine sofortige Evakuierung notwendig ist, welche am besten von ihm sichergestellt werden kann, weil er diese Anlage am besten kennt. In weiterer Folge sind dann eine Überprüfung und Einschätzung der geologischen Situation sowie die Durchführung allfälliger Sicherheitsmaßnahmen notwendig.

5. Diesen Sachverhalt hat das LVwG Oö. rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 20 Abs. 4 KFG 1967 dürfen andere als die in § 14 Abs. 1 bis 7, in den §§ 15 und 17 bis 19 und in den Abs. 1 bis 3 angeführten Scheinwerfer,

Leuchten und Rückstrahler oder andere Lichtfarben nur mit Bewilligung des Landeshauptmannes an Kraftfahrzeugen und Anhängern angebracht werden und nur, wenn der Antragsteller hierfür einen dringenden beruflichen oder wirtschaftlichen Bedarf glaubhaft macht.

Gemäß § 20 Abs. 5 KFG dürfen Scheinwerfer und Warnleuchtern mit blauem Licht bei nicht unter Abs. 1 Z 4 fallenden Fahrzeugen nur bewilligt werden, wenn ihre Verwendung im öffentlichen Interesse gelegen ist und dagegen vom Standpunkt der Verkehrs- und Betriebssicherheit keine Bedenken bestehen und nur für Fahrzeuge, die zur Verwendung bestimmt sind:
a)…
b) für den öffentlichen Hilfsdienst
c) für den Rettungsdienst oder den Bergrettungsdienst
…

Gemäß § 22 Abs. 4 KFG dürfen Vorrichtungen zum Abgeben von Warnzeichen mit aufeinanderfolgenden, verschieden hohen Tönen, außer in den in Abs. 5 und 6 angeführten Fällen, nur mit Bewilligung des Landeshauptmannes angebracht werden. Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn diese Vorrichtungen sonst den Bestimmungen des Abs. 1 dritter und vierter Satz entsprechen. Für die Erteilung der Bewilligung gilt § 20 Abs. 5 sinngemäß.

5.2.1. Hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit für das gegenständliche Verfahren ist anzuführen, dass sich der dauernde Standort des Fahrzeuges und damit die Zulassungsadresse in I__ befinden. Im Hinblick darauf, dass die beantragte Bewilligung jedoch ausschließlich im Gemeindegebiet C__ und D__ verwendet werden sollen, ist gemäß § 3 AVG die örtliche Zuständigkeit des Landeshauptmannes von Oberösterreich gegeben.

5.2.2. Für die Bewilligung von Blaulichtanlagen (und gemäß § 22 Abs 4 KFG Folgetonhorn) sind gemäß § 20 Abs. 5 KFG drei Voraussetzungen zu prüfen:

Die Verwendung des Blaulichts muss im öffentlichen Interesse gelegen sein, vom Standpunkt der Verkehrssicherheit dürfen dagegen keine Bedenken bestehen und es muss sich um ein Fahrzeug handeln, welches für Aufgaben bestimmt sind, die in den lit. a bis i des § 20 Abs. 5 KFG taxativ aufgezählt sind.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem ausführlich begründeten Erkenntnis vom 21.08.2014, Ro 2014/11/0068 unter Hinweis auf seine Vorjudikatur (Erkenntnis vom 21.05.1996, Zl. 96/11/0049) darauf hingewiesen, dass eine restriktive Handhabung des § 20 Abs. 5 KFG 1967 unter dem Gesichtspunkt der Effizienz der Warneinrichtungen und der Verkehrssicherheit geboten ist. Einsatzfahrzeuge sind von zahlreichen verkehrsrechtlichen Bestimmungen ausgenommen, welche der Sicherheit des Straßenverkehrs dienen, weshalb die Verwendung von Blaulicht-

und Folgetonhorn nur bei Gefahr im Verzug zulässig ist. Die Möglichkeit des schnelleren Vorankommens auf Straßen und der dadurch erzielbare Zeitgewinn müssen notwendig sein, um akut drohenden Schaden von Menschen oder Tieren abzuhalten. Im gegenständlichen Fall kann der maximal erzielbare Zeitgewinn schon wegen der antragsgemäß kurzen Fahrtstrecken (Gemeindegebiet C__ bis zur Stollenanlage St. Georgen) nur gering sein.

Der Verwaltungsgerichtshof hat im Erkenntnis vom 21.08.2014, Ro 2014/11/0068, weiters ausgeführt, dass vor dem Hintergrund der besonderen Regeln für Einsatzfahrzeuge ein öffentliches Interesse an der Verwendung von Blaulicht und Folgetonhorn nur dann gegeben ist, wenn das Fahrzeug, für das die Bewilligung angestrebt wird, nicht nur in Ausnahmefällen, sondern mit entsprechender Häufigkeit zu Fahrten bestimmt ist, bei denen Gefahr im Verzug im Sinne des § 26 Abs. 1 StVO vorliegt, bei denen also anzunehmen ist, dass die durch die Verwendung von Blaulicht oder Folgetonhorn bewirkte Erleichterung des Vorankommens ausschlaggebend sein wird, um eine drohende Gefahr für das Leben oder für die Gesundheit von Menschen abzuwenden.

Im konkreten Fall soll nach den Ausführungen der Beschwerdeführerin das Blaulicht nur an wenigen Tagen im Jahr, nämlich während der Öffnung der Stollenanlage St. Georgen für das Publikum (im Jahr 2025 drei Tage im Mai sowie ein Tag im Oktober) ermöglicht werden. Bereits daraus ergibt sich, dass das Fahrzeug nicht mit der entsprechenden Häufigkeit, sondern nur in Ausnahmefällen zu Fahrten bestimmt ist, bei denen allenfalls Gefahr im Verzug vorliegen könnte. Es ist also bereits die erste Bewilligungsvoraussetzung des § 20 Abs 5 KFG (öffentliches Interesse an der Verwendung von Blaulicht) nach dieser Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht gegeben.

Der Geschäftsführer der Beschwerdeführerin hat selbst angegeben, dass bei jedem Unglücksfall in einer Stollenanlage als Erstmaßnahme jedenfalls die Evakuierung der in der Anlage befindlichen Personen sein muss. Im konkreten Fall befinden sich diese Personen jeweils in Begleitung eines Führers in der Stollenanlage, welcher hinsichtlich der Notfall- und Evakuierungspläne entsprechend geschult ist, weshalb diesen Personen in einem derartigen Notfall auch die Räumung des Stollens mit der gesamten von ihnen geführten Gruppe zugemutet werden muss. Im Übrigen sind auch die örtlichen Einsatzkräfte (Feuerwehr und Rotes Kreuz) aufgrund der durchgeführten Einsatzübungen mit den Evakuierungsplänen betraut. Sollte tatsächlich - so wie es der Geschäftsführer der Beschwerdeführerin in der Verhandlung darzustellen versuchte - lediglich dieser selbst in der Lage sein, die in einem Notfall notwendigen Evakuierungsmaßnahmen vor Ort zu organisieren bzw. zu koordinieren, so wäre es Aufgabe des Veranstalters, dafür zu sorgen, dass sich eine dazu befähigte Person während der Öffnung der Stollenanlage in deren unmittelbarer Nähe aufhält. Auch unter diesem Gesichtspunkt liegt kein öffentliches Interesse an der beantragten Bewilligung vor.

Das Fahrzeug der Beschwerdeführerin ist auch an den Öffnungstagen der Stollenanlage nicht zur Verwendung für den öffentlichen Hilfsdienst bestimmt, was sich bereits daraus ergibt, dass es zur Erfüllung anderer Aufgaben (nach den Angaben des Beschwerdeführers im Bereich der Gedenkstätte im ehemaligen Konzentrationslager C__ oder bei sonstigen Stollensystemen in der Nähe) benützt wird.

Der Geschäftsführer der Beschwerdeführerin verfügt als gerichtlich beeideter Sachverständiger für Tunnel- und Stollenbau über entsprechende geologische Kenntnisse und aufgrund seiner langjährigen Beschäftigung mit der gegenständlichen Stollenanlage auch über umfangreiche örtliche Kenntnisse. Dennoch hat das in einem Notfall erforderliche Herausführen der Besuchergruppen aus der Stollenanlage in erster Linie durch jene Führer zu erfolgen, welche sich mit der Gruppe in der Stollenanlage befinden. Inwieweit der Geschäftsführer der Beschwerdeführerin, welcher sich nicht bei dieser Gruppe, sondern außerhalb der Stollenanlage befindet, eine solche Evakuierung unterstützen bzw. erst ermöglichen könnte, wurde im Verfahren nicht dargelegt.

Richtig ist, dass bei sicherheitsrelevanten Vorfällen in der Stollenanlage (zum Beispiel ein Wassereintritt oder das Lösen von Steinen von der Decke) eine Beurteilung der Sicherheit und Begehbarkeit der Stollenanlage notwendig sein wird, welche umfangreiche geologische Kenntnisse und Erfahrungen betreffend die örtlichen Verhältnisse voraussetzen. Diese Sicherheitsbeurteilung hat jedoch erst nach den Rettungsmaßnahmen zu erfolgen und es ist nicht ersichtlich, weshalb es bei dieser Tätigkeit auf wenige Minuten ankommt. Auch für diese Tätigkeit ist daher eine Bewilligung von Blaulicht und Folgetonhorn nicht erforderlich.

Der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass ein erhebliches öffentliches Interesse daran besteht, dass die gegenständliche Stollenanlage im Rahmen von Gedenkveranstaltungen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. Dieses öffentliche Interesse an der Durchführung der Gedenkveranstaltungen darf jedoch nicht mit dem gemäß § 20 Abs. 5 KFG erforderlichen öffentlichen Interesse an der Verwendung von Blaulicht und Folgetonhorn durch die Beschwerdeführerin verwechselt werden. Die Beschwerde war daher im Ergebnis abzuweisen.

Zu II.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Bewilligung von Blaulicht und Folgetonhorn ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung

des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl